



**ERSTER PRÄSIDENT DES
KÄRNTNER LANDTAGES**

ING. REINHART ROHR

Ldtgs.Zl. 43-109/32

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Beschluss des Kärntner Landtages, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 1/LAD - Verfassungsdienst
Eing.: 22. Juli 2022
01-VD-
Bearbeiter:
Link an:
e-mail an:

Herrn
Landeshauptmann
Mag. Dr. Peter KAISER
im Hause

Klagenfurt am WS, 21.07.2022

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Kärntner Landtag fasste in seiner 54. Sitzung am 21. Juli 2022 folgenden

B e s c h l u s s :

Dem Gesetz, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage

**Gesetz vom 21.07.2022,
mit dem das Kärntner Schulgesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Kärntner Schulgesetzes**

Das Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/2021, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) der Eintrag „§ 4b Personenbezogene Bezeichnungen“ wird durch den Eintrag „§ 4b Personenbezogene Ausdrücke“ ersetzt;
- b) nach dem Eintrag „§ 4c Klassenschülerzahl“ wird der Eintrag „§ 4d Sommerschule“ eingefügt;
- c) der Eintrag „§ 66a Sonderfinanzierung der Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen“ wird durch den Eintrag „§ 66a Sonderfinanzierung der Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen“ ersetzt;
- d) nach dem Eintrag „§ 68 Unentgeltlichkeit des Schulbesuches“ wird der Eintrag „§ 68a Beiträge im Schuljahr 2021/22“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 9 lautet:

„(9) Verweisungen in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
2. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
3. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
5. Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2021;
7. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2022;
8. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 228/2021;
9. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019;
10. Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017;
11. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.“

3. § 4b lautet:

**„§ 4b
Personenbezogene Ausdrücke**

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, betreffen diese, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gemäß Art. 37 der Kärntner Landesverfassung alle Geschlechter gleichermaßen.“

4. Nach § 4c wird folgender § 4d eingefügt:

**„§ 4d
Sommerschule**

(1) Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) kann klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen. Die Einrichtung der Sommerschule bedarf der Zustimmung der Bildungsdirektion und des jeweiligen Schulerhalters. Die Bildungsdirektion darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Die Anzahl der Schüler einer Gruppe oder eines Kurses hat mindestens sechs und bis einschließlich der 8. Schulstufe höchstens 15 zu betragen.

(2) Der Unterricht in der Sonderschule kann entweder von Lehrern oder Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sonderschule betrauten Lehrperson erteilt werden.

(3) Die Sonderschule kann durch die Schulleitung in den letzten beiden Wochen des Schuljahres eingerichtet werden.“

5. In § 47 erster Satz wird die Wortfolge „und Berufsschulen mit einer Mindestschülerzahl von 1600 während eines Schuljahres geführt werden,“ durch die Wortfolge „und Berufsschulen mit einer Mindestschülerzahl von 2000 während eines Schuljahres geführt werden“ ersetzt.

6. § 51 lautet:

„§ 51

Inanspruchnahme von Liegenschaften

(1) Für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Schulgebäuden und sonstigen Schulliegenschaften im Sinne des § 50 Abs. 2 sowie zur Schaffung geeigneter Zufahrtswege können auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters das Eigentum und die dauernde oder zeitweilige Einräumung und Aufhebung von dinglichen Rechten an Liegenschaften im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden, wenn der gesetzliche Schulerhalter geeignete Grundstücke weder aus seinem Eigentum bereitstellen noch durch Rechtsgeschäft zu einem angemessenen Preis erwerben kann.

(2) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Inanspruchnahme von Grundstücken sowie über eine etwaige Entschädigung und deren Höhe entscheidet die Landesregierung mit Bescheid. Eine Beschwerde gegen die im Verwaltungsweg zuerkannte Entschädigung an das Landesverwaltungsgericht ist nicht zulässig, doch kann jeder der beiden Teile, wenn er sich durch den Bescheid über die Entschädigung benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bescheides der Landesregierung die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung beim Landesgericht beantragen.

(3) Von der Inanspruchnahme im Wege der Enteignung für die in Abs. 1 angeführten Zwecke sind ausgenommen:

- a) Grundstücke, die Zwecken dienen, für die eine Enteignung oder eine zwangsweise Grundüberlassung nach anderen Gesetzen möglich ist;
- b) Grundstücke, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes stehen und auf denen sich Gebäude befinden, die anderen als den in Abs. 1 genannten öffentlichen Zwecken dienen oder auf denen derartige Gebäude errichtet werden sollen.

(4) Auf das Enteignungsverfahren und die Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht sind im Übrigen die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

- a) die Höhe der Entschädigung ist aufgrund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid festzusetzen; der Enteignungsbescheid hat eine angemessene Leistungsfrist zu enthalten;
- b) wenn sich der Schulerhalter oder der Enteignete durch die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung benachteiligt erachtet, kann jeder der beiden Teile binnen eines Jahres nach Zustellung des Enteignungsbescheides die Feststellung des Betrages der Entschädigung beim Landesgericht Klagenfurt begehren;
- c) den Enteigneten und den zu enteignenden Personen gebührt, wenn sie anwaltlich vertreten oder sachverständig beraten wurden, zur Abgeltung von Aufwendungen, die ihnen durch rechtsfreundliche Vertretung oder sachverständige Beratung im Verwaltungsverfahren entstanden sind, eine Pauschalvergütung von 1,5 vH der im Verwaltungsverfahren festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber 365 Euro, ohne dass es eines Nachweises über die tatsächlichen Kosten bedarf; wird der Antrag auf Enteignung ganz oder teilweise abgewiesen, ist für die Berechnung der Pauschalvergütung der Antrag des Schulerhalters maßgeblich;
- d) bei der Bemessung der Entschädigung haben der Wert der besonderen Vorliebe und die Werterhöhung, welche die abzutretende Liegenschaft durch bauliche Maßnahmen erfährt, außer Betracht zu bleiben; auf die Verminderung des Wertes eines etwa verbleibenden Grundstücksrestes ist Bedacht zu nehmen; ist dieser Grundstücksrest unter Berücksichtigung seiner bisherigen Verwendung nicht mehr zweckmäßig nutzbar, so ist auf Verlangen des Grundstückseigentümers das ganze Grundstück einzulösen;
- e) auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Schulerhalter unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann; hierüber entscheidet die Landesregierung in einem gesonderten Bescheid;
- f) die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Landesregierung dem zuständigen Grundbuchsgericht zur Anmerkung bekannt zu geben; in gleicher Weise hat die Landesregierung das Grundbuchsgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen;

- g) sollte binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Enteignung das Grundstück nicht dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck zugeführt worden sein, hat der Enteignete oder dessen Rechtsnachfolger das Recht, die Aufhebung der Enteignung und Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes in jenem Ausmaß zu begehren, das dem inneren Wert der seinerzeitigen Entschädigung entspricht;
- h) der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden; bei Zurücknahme des Antrages gelten der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag und die festgesetzte Leistungsfrist;
- i) die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidung über die Enteignung ist erst zulässig, wenn die im Enteignungsbescheid ermittelte Entschädigung bezahlt oder bei einem ordentlichen Gericht hinterlegt ist.“

7. Die Überschrift des § 66a lautet:

**„§ 66a
Sonderfinanzierung der Bereitstellung
sonderpädagogischer Maßnahmen“**

8. § 66a Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, der durch die Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen im jeweiligen politischen Bezirk entsteht und der nicht vom Bund ersetzt wird, haben die Gemeinden einen Betrag in der Höhe von zehn Cent pro Gemeindemitglied der Gemeinde an das Land zu leisten. Der von den Gemeinden jeweils zu leistende Betrag ist in monatlichen Teilbeträgen von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten.“

9. § 66a Abs. 2 lautet:

„(2) Das Land hat den von den Gemeinden gemäß Abs. 1 aufzubringenden Betrag zur Bestreitung des Sachaufwandes zu verwenden, der durch die Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen entsteht und nicht vom Bund ersetzt wird.“

10. In § 66a Abs. 3 wird die Wortfolge „der Beträge nach Abs. 1 und 2“ durch die Wortfolge „des Betrages nach Abs. 1“ ersetzt.

11. In § 66a Abs. 4 wird die Wortfolge „die in Abs. 2 festgelegten Beträge“ durch die Wortfolge „den in Abs. 1 festgelegten Betrag“ ersetzt.

12. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

**„§ 68a
Beiträge im Schuljahr 2021/22**

Die Schulerhalter werden für das Schuljahr 2021/22 ermächtigt, die Beiträge nach § 68 Abs. 1a für jene Schüler, die eine Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen können, teilweise nachzusehen; § 68 Abs. 1a letzter Satz gilt in diesem Fall sinngemäß.“

13. § 74 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann von der Bildungsdirektion für die unumgänglich notwendige Zeit IKT-gestützter Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule angeordnet werden. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund des Alters oder der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die Bildungsdirektion die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung für schulfrei erklären. Hierbei kann von der Bildungsdirektion gleichzeitig angeordnet werden, inwieweit diese Tage einzubringen sind. Das Einbringen der entfallenden Schultage kann durch Verringerung der im Sinne der Abs. 2 und Abs. 4 lit. b bis g schulfrei erklärten Tage geschehen. Entfallen mehr als sechs Schultage, so ist das Einbringen einzuordnen. Die Hauptferien dürfen jedoch nicht um mehr als zwei Wochen verkürzt werden; der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche müssen jedenfalls schulfrei bleiben.“

14. § 80 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann von der Bildungsdirektion für die unumgänglich notwendige Zeit IKT-gestützter Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule angeordnet werden. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die Bildungsdirektion die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung für schulfrei erklären. Hierbei kann von der Bildungsdirektion gleichzeitig angeordnet werden, inwieweit diese Tage einzubringen sind. Das Einbringen der entfallenden Schultage kann durch Verringerung der im Sinne der Abs. 2 und Abs. 4 lit. b bis f schulfrei erklärten Tage geschehen. Das Einbringen der entfallenden Schultage ist jedenfalls anzuordnen, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein

Zehntel unterschritten werden würde. Die Hauptferien dürfen jedoch nicht um mehr als zwei Wochen verkürzt werden; der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche müssen jedenfalls schulfrei bleiben.“

Artikel II Inkrafttretensbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt, sofern in Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmt wird, mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten Art. I Z 1 lit. b (Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 4d K-SchG), Art. I Z 4 (§ 4d K-SchG), Art. I Z 13 (§ 74 Abs. 8 K-SchG) und Art. I Z 14 (§ 80 Abs. 8 K-SchG) mit 1. Juli 2022 in Kraft. Festlegungen, die zur Vorbereitung der Sommerschule dienen, können bereits mit Ablauf des 30. Dezember 2021 getroffen werden.

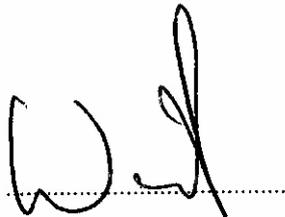
(3) Abweichend von Abs. 1 treten Art. I Z 1 lit. d (Eintrag im Inhaltsverzeichnisses zu § 68a K-SchG) und Art. I Z 12 (§ 68a K-SchG) rückwirkend am 1. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

(4) Abweichend von Abs. 1 tritt Art. I Z 5 (§ 47 erster Satz K-SchG) mit 1. September 2022 in Kraft.

(5) Abweichend von Abs. 1 treten Art. I Z 7 (Überschrift des § 66a K-SchG), Art. I Z 8 (§ 66a Abs. 1 K-SchG), Art. I Z 9 (§ 66a Abs. 2 K-SchG), Art. I Z 10 (§ 66a Abs. 3 K-SchG), Art. I Z 11 (§ 66a Abs. 4 K-SchG) mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Schriftführer:

Der Präsident:



(Mag. WEISS)



(Ing. ROHR)